



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Finion FairPay GmbH, Hauptstraße 38a, 7000 Eisenstadt, FN388480w (LG Eisenstadt) (nachfolgend >>FP<< genannt) besitzt die gemäß § 118 GewO 1994 idF 2002 erforderliche Gewerbeberechtigung zur Betreibung fremder Forderungen und erbringt sämtliche Leistungen nach Maßgabe dieser AGB unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie unter Einhaltung der gebotenen Sachkunde.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge im Zusammenhang mit dem in Ziff. 2 Abs. 1 dieser AGB definierten Vertragsgegenstand.

1.3 Eine Beauftragung der FP kommt ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird - vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung - ausdrücklich widersprochen.

1.4 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder mittels elektronischer Kommunikation über die Magicline-Software angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder per E-Mail angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die FP den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser AGB angeboten, kann er den Inkassovertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Kunde beauftragt die FP, Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Einziehung von Forderungen, einschließlich des Debitorenmanagements sowie dem Inkasso fälliger, unbestrittener und nicht titulierter Forderungen des Kunden zu erbringen

2.2 Ein Vertragsverhältnis zwischen der FP und dem Kunden kommt durch Aktivierung des Inkasso-Features in der Magicline-Software des

Kunden oder durch anderweitige Einigung zwischen den Parteien zustande.

2.3 Der Kunde berechtigt die FP, im Rahmen der Vertragsanbahnung seine personenbezogenen Daten zur Bonitätsprüfung an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln und Wirtschaftsauskünfte über ihn bzw. sein Unternehmen einzuholen. Diese Vereinbarung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft kündbar.

3. Rechte und Pflichten der Finion FairPay GmbH

3.1 Die FP übernimmt innerhalb der Republik Österreich unverzüglich nach Beauftragung durch den Kunden das außergerichtliche und ggf. gerichtliche und nachgerichtliche Inkasso- sowie Überwachungsverfahren (Betreibung von Forderungen) von Forderungen gem. Ziff. 2. dieser AGB.

3.2 Die FP behält sich das Recht vor, Inkassoaufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Ablehnung durch die FP kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen erfolgen:

- Die Forderung ist rechtlich unklar, unbegründet, bereits außergerichtlich bestritten oder gerichtlich tituliert.
- Die Forderung ist rechtlich nicht durchsetzbar.
- Der Aufwand für die Bearbeitung der Forderung steht außer Verhältnis zur Forderungshöhe.
- Die Erfolgsaussichten der Forderungsbeitreibung sind gering.
- Der Kunde kommt seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere der Bereitstellung erforderlicher Unterlagen oder Zahlungen.
- Der Kunde ist mit der Zahlung ausstehender Beträge im Rückstand oder er verstößt gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen.

3.3 Die außergerichtliche Einziehung der Forderungen erfolgt gemäß nachfolgender Vorgehensweise sowie nach eigenem Ermessen der FP:

- Die Hauptforderung und etwaig bestehende Nebenforderungen (Mahnspesen, Rücklastschriftgebühren, Auslagen, sonstige Fremdkosten) werden seitens der FP gegenüber dem Schuldner inklusive anfallender Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie den je nach Fortgang des Verfahrens berechneten Gebühren, Auslagen und etwaigen Kosten



(Inkassovergütung) im gesetzlich zulässigen Rahmen per E-Mail oder per Post geltend gemacht.

- Folgende weitere Maßnahmen werden, je nach Einzelfall, durch die FP eingeleitet: Übermittlung weiterer Zahlungsaufforderungen in verschiedenen Mahn- bzw. Eskalationsstufen an den Schuldner über verschiedene Kommunikationskanäle, Entgegennahme von Schuldner telefonaten, Führung der Korrespondenz mit dem Schuldner bzw. dessen Bevollmächtigten und sonstigen Dritten, Beschaffung und Versand von durch den Schuldner angeforderten Unterlagen (Rechnungszweitschriften, Vertragskopien, Kopien von Titeln, etc.), Abschluss von Ratenzahlungs- und/ oder Stundungsvereinbarungen, Prüfungen von Einwendungen/ Einreden des Schuldners in Zusammenarbeit und ggf. in Abstimmung mit dem Kunden, sowie den Abschluss von Vergleichs- oder sonstigen Zahlungsvereinbarungen in jeder Phase des Inkassoauftrags.

3.4 Führt das außergerichtliche Inkassoverfahren im Einzelfall nicht zum Ausgleich der geltend gemachten Forderung, ist die FP berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein gerichtliches Mahnverfahren im Sinne der §§ 244 ff. ZPO (österreichisches Zivilprozessrecht) einzuleiten. Sollte die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Forderungsdurchsetzung zweckmäßig oder gesetzlich vorgeschrieben sein, übergibt die FP das Mandat an einen ihrer Partneranwälte in den Fällen, in denen dies wirtschaftlich sinnvoll ist. In solchen Fällen trägt die FP die damit verbundenen Kosten und verpflichtet sich, die im Rahmen der Forderungseinziehung entstandenen Kosten sowohl bei der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung durch einen beauftragten Rechtsanwalt, als auch bei einer eigenen Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens, mit geltend zu machen.

3.5 Erachtet die FP oder ein hinzugezogener Partneranwalt die Einleitung eines gerichtlichen Inkassoverfahrens oder nachgelagert der Zwangsvollstreckung nicht für zweckmäßig und/ oder wirtschaftlich sinnvoll, kann sich der Kunde (ggf. eigenständig) für eine Weiterführung der Forderungseinziehung entscheiden. In diesem Fall trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten.

3.6 Sofern die FP das Mandat an einen ihrer Partneranwälte übergibt, bevollmächtigt der Kunde die FP, von dem Partneranwalt Auskunft über den Verfahrensstand sowie Abschriften von allen den Vorgang betreffenden Unterlagen zu erhalten. Der Kunde entbindet den Partneranwalt

in diesem Zusammenhang von der Schweigepflicht gegenüber der FP. Der Kunde versichert, keine unmittelbaren Auszahlungsansprüche gegenüber dem Partneranwalt geltend zu machen.

3.7 Die FP ist berechtigt, die Einziehung der Forderungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen in einem von der FP für angemessen gehaltenen Zeitrahmen vorzunehmen. Der Kunde bevollmächtigt die FP dazu, alle für notwendig erachteten Beitreibungsmaßnahmen bis zur restlosen Zahlung der jeweiligen Forderungen durchzuführen, Vereinbarungen ggf. auch mit dritten Personen, die im Zusammenhang mit dem Einzug der jeweiligen Forderung für erforderlich gehalten werden, im Namen des Kunden zu treffen und in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Willenserklärungen für den Kunden abzugeben und entgegenzunehmen.

3.8 Die FP veranlasst zum Zwecke der Forderungseinziehung je nach Forderungsstand und nach eigenem Ermessen die Anreicherung der Schuldnerdaten, inkl. Adress- und Kontaktdaten, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Diesbezüglich fallen keine Kosten für den Kunden an.

3.9 Die FP hat das Recht, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren und andere Nebenforderungen gegenüber dem Schuldner zu stornieren oder zu reduzieren. Macht der Kunde neben der Hauptforderung weitere Forderungen geltend, ist er verpflichtet, diese auf Anfrage vollständig nachzuweisen. Fehlt der Nachweis, ist die FP berechtigt, die Nebenforderungen im Forderungskonto des Schuldners zu stornieren.

3.10 Sollte der Kunde im Bedarfsfall auf eine Anfrage der FP hinsichtlich einer Weisung zum Fortgang des Verfahrens oder auf anderweitige Anfragen (z.B. hinsichtlich der Zurverfügungstellung von forderungsbegründenden Unterlagen oder Stellungnahmen zu seitens des Schuldners vorgebrachten Sachverhalten) nicht innerhalb von 5 Werktagen reagieren, behält sich die FP das Recht vor, den Auftrag zu beenden. Bereits entstandene, angemessene Kosten für bisher durchgeführte Maßnahmen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.11 Die FP ist berechtigt, einzelne Aufträge und/ oder das Inkassomandat analog zu den in 3.2 genannten Ablehnungsgründen zu kündigen. Das Inkassoverfahren endet zudem, falls über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren



eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, der Schuldner ins Ausland verzogen ist oder verstirbt. In solchen Fällen wird die Forderungsakte durch die FP geschlossen.

3.12 Lehnt der Kunde die Zusammenarbeit mit einem von der FP beauftragten Partneranwalt ab, ist die FP zur sofortigen Beendigung des Auftrags berechtigt. Die jeweilige Forderungsakte wird in diesem Fall geschlossen, und dem Kunden werden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn der Kunde die weitere Bearbeitung des Verfahrens selbst übernehmen oder mit einem selbst gewählten Rechtsbeistand weiterführen möchte.

3.13 Die FP übernimmt Forderungen in das Überwachungsverfahren, wenn

a) es sich um rechtskräftig titulierte Forderungen handelt, für die aktuell keine hinreichenden Realisierungsaussichten erkennbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- nach bereits vorliegenden Informationen oder eingeholten Auskünften Exekutionsmaßnahmen keine Aussicht auf Erfolg bieten,
- die Fahrnisexekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners ganz oder teilweise fruchtlos geblieben ist,
- weitere Exekutionsmaßnahmen derzeit keine Aussicht auf Erfolg bieten oder
- aus den sich gemäß der Vermögensauskunft ergebenden Vermögensverhältnissen keine kurzfristigen Realisierungsmöglichkeiten erkennbar sind.

b) eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgt, z.B. aufgrund fehlender oder unvollständiger Schuldnerdaten, des Alters des Schuldners, negativer Scoringwerte, einer geringen Einbringlichkeitswahrscheinlichkeit oder sonstiger wirtschaftlicher Erwägungen, die eine gerichtliche Titulierung als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Im Rahmen des Überwachungsverfahrens erfolgt eine langjährige Schuldnerüberwachung, verbunden mit einer regelmäßigen Schuldneransprache, mit dem Ziel der Einziehung der Forderung – auch ohne weitere gerichtliche bzw. exekutive Maßnahmen.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten verantwortlich.

4.2 Wird die FP aufgrund einer unrichtigen, vom Kunden zu vertretenden Angabe von Dritten in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten, einschließlich der notwendigen Kosten zur Wahrung der Rechte gegenüber der FP zu erstatten.

4.3 Der Kunde sichert zu, dass die gegenüber dem Schuldner geltend gemachte Forderung zu Recht besteht, fällig, unbestritten und nicht titulierte ist. Die Angabe zum Geburtsdatum des Schuldners ist verpflichtend. Sofern der Schuldner minderjährig ist, ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Angaben wie Name, Adresse etc. zu allen Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Fehlen Geburtsdatum oder Pflichtangaben zu den Erziehungsberechtigten, wird die relevante Forderungsakte nicht bearbeitet.

4.4 Der Kunde versichert, dass die Forderung für ihn frei von Rechten Dritter besteht, nicht von ihm oder Dritten abgetreten und nicht rechtshängig gemacht worden ist.

4.5 Der Kunde versichert, dass die Forderung vor Beauftragung der FP durch kein anderes Inkassobüro bzw. keinen Rechtsanwalt geltend gemacht wurde.

4.6 Der Kunde bestätigt, dass das der Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen wirksam zustande gekommen ist.

4.7 Forderungsbegründende Unterlagen sind jederzeit auf Aufforderung der FP an diese zu übergeben.

4.8 Der Kunde wird nach Forderungsübergabe an die FP keine die Forderung betreffende Kommunikation mit Schuldnern eigenständig oder durch Dritte aktiv aufnehmen bzw. weiterführen. Der Kunde leitet der FP die danach eingehende Korrespondenz mit Schuldnern unverzüglich weiter, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen.

4.9 Der Kunde informiert die FP über alle von Schuldnern an ihn direkt geleisteten Zahlungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Zahlung.

4.10 Des Weiteren ist der Kunde nicht berechtigt, selbst Zahlungsvereinbarungen bezüglich der an die FP übertragenen Forderungen mit dem Schuldner zu schließen.

4.11 Der Kunde kann über das passwortgeschützte Kundenportal auf



<https://my.finion-fairpay.at> Einsicht in alle übergebenen und in Bearbeitung befindlichen Akten nehmen. Die FP stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen auf elektronischem Weg, im Kundenportal bzw. per E-Mail zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Eingang von Informationen zu überprüfen.

5. Vergütung und Kostenabrechnung

5.1 Der FP stehen sämtliche über die Haupt- und Nebenforderung des Kunden hinausgehenden und im Inkassoverfahren berechneten Gebühren, Auslagen und etwaige Kosten zu, es sei denn, der Kunde ist diesbezüglich in Vorleistung getreten. Die Höhe der von der FP gegenüber dem Schuldner geltend zu machenden Gebühren, Auslagen, sonstigen Kosten und Verzugszinsen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und werden von der FP nur in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen als Verspätungsschaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.

5.2 Die FP erhält 100 % der eingezogenen Verzugszinsen. Selbige stellen samt der eingezogenen Inkassogebühren, Auslagen und etwaigen Kosten die Erfolgsprovision der FP dar.

5.3 Gebühren, Auslagen und sonstige Kosten der FP, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, entstehen entsprechend primär gegenüber dem Kunden. Diese werden von der FP gegenüber dem Schuldner geltend gemacht. Zu diesem Zweck tritt der Kunde den gegen den Schuldner jeweils bestehenden Anspruch auf Erstattung sämtlicher im Rahmen des Forderungseinzuges angefallener Vergütungen und Kosten an die FP an Erfüllung statt ab. Die FP nimmt die Abtretung an.

5.4 Der Kunde kann jede übernommene Forderung binnen 48 Stunden nach Übernahme kostenfrei zurücknehmen. Erfolgt die Rücknahme nach Ablauf dieser Frist, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 für den entstandenen Aufwand fällig.

Sobald für eine Forderung eine Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner getroffen wurde oder bereits Zahlungen geleistet worden sind, ist eine Rücknahme (Stornierung) nur noch im begründeten Einzelfall bei Nachweis eines Mangels an der Forderung selbst möglich.

Mit der Rücknahme der Forderung wird die Abtretung sämtlicher an die FP abgetretener Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten gemäß

5.3. vollständig aufgehoben. Sofern die Forderung bereits im gerichtlichen Mahnverfahren bearbeitet oder tituliert wurde, sind vom Kunden zusätzlich sämtliche bis dahin entstandenen Gebühren, Auslagen und Kosten zu tragen, einschließlich etwaiger Gerichts- und Anwaltskosten.

5.5 Für die Durchführung des unter 3.13. definierten Überwachungsverfahrens wird im Falle teilweiser oder vollständiger Beitreibung ein Erfolgshonorar von 30 % zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart, welches bei den Beträgen, die dem Kunden unter Berücksichtigung der Verrechnungsreihenfolge nach 5.6. zustehen, in Abzug gebracht wird. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung fällt das Erfolgshonorar nach vorstehendem Satz ausschließlich in anteiliger Höhe des bis zur Beendigung erzielten Beitreibungserfolgs an.

5.6 Eingegangene Gelder werden - unabhängig davon bei wem sie eingegangen sind - von der FP entsprechend der gesetzlichen Verrechnungsreihenfolge zunächst auf die angefallenen Inkasso- und Fremdkosten, wie z.B. Rechtsanwalts-, Gerichts- oder Gerichtsvollzieherkosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5.7 Die FP übernimmt keine Haftung dafür, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstattung der Inkassovergütung durch den Schuldner dem Gläubiger gegenüber vorliegen.

5.8 Guthabensalden werden spätestens zum 15. und zum Ende eines Monats, Überzahlungen spätestens zum Ende der darauffolgenden Woche gegenüber dem Kunden abgerechnet und unverzüglich an den Schuldner ausgekehrt.

5.9 Während des laufenden Verfahrens kann sich der Kunde unmittelbar über den jeweils aktuellen Kontostand online im Kundenportal informieren.

5.10 Der Kunde bevollmächtigt die FP dazu, Geldbeträge mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen bzw. einzuziehen (Inkassovollmacht).

5.11 Überzahlungen durch den Schuldner sind mit anderen vom Kunden an die FP abgegebenen zahlungsgestörten Forderungen desselben Schuldners aufzurechnen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

5.12 Soweit eine Aufrechnung (z.B. mangels weiterer Forderungen des Kunden gegen denselben Schuldner) unmöglich ist, werden Überzahlungen von der FP an den Zahler (Kontoinhaber) zurückerstattet. Für die



Rückzahlung von Überzahlungen ist die FP berechtigt, pro Rückzahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR gegenüber dem Kunden zu berechnen.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung

6.1 Als Vertragsbeginn gilt der Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstmals zugestimmt hat.

6.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.3 Im Fall der ordentlichen Kündigung verbleiben die bis zu dem Zeitpunkt nicht abgeschlossenen Vorgänge, bis zur vollständigen Erledigung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Bearbeitung der FP.

6.4 Für den Kunden bleibt der volle Zugriff auf die Webapplikation nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, solange die FP noch laufende Fälle betreut. Sofern Schuldner nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Zahlungen aufgrund der Tätigkeit der FP leisten, gelten die vertraglichen Regelungen hinsichtlich der Vergütung und der Abrechnung entsprechend.

6.5 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine Vertragspartei trotz Abmahnung in Textform oder einer angemessenen Fristsetzung wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt;
- eine Vertragspartei in Zahlungsverzug gerät und diesen Zustand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;
- über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- sonstige Umstände vorliegen, die einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

6.6 Bei rechtskräftig titulierten Forderungen behält die FP bis zur vollständigen Begleichung anfallender und in Rechnung gestellter Kosten durch den Kunden ein Zurückbehaltungsrecht am Exekutionstitel.

7. Haftung

7.1 Die vertragliche verschuldensabhängige Haftung der FP bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FP auf Schadensersatz wegen leicht fahrlässiger Verletzungen vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher (Neben)pflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftungsfreizeichnung gilt nur, soweit nicht Sach- oder Personenschäden betroffen oder Kardinal- oder vertragswesentliche Pflichten verletzt sind oder andere gesetzliche Regelungen diese ausschließen. Die vertragliche verschuldensabhängige Haftung der FP bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FP wegen leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten wird - soweit zulässig - beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

7.2 Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Haftungstatbestands.

7.3 Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese für Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7.4 Die FP hat in dieser Höhe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu Gunsten ihrer Kunden abgeschlossen, welche auf Wunsch nachgewiesen werden kann.

7.5 Die FP haftet nicht für den Verlust von Originaldokumenten. Dokumente sollten, soweit möglich, nur in digitaler Form vorgelegt werden.

7.6 Die FP haftet nicht für die Realisierbarkeit der übergebenen Forderung.

7.7 Sollte nach § 1 Abs. 1 UWG nicht die FP, sondern der Kunde in Anspruch genommen werden, ohne dass die vorgeworfene Handlung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden herrührt, erklärt sich die FP zur Übernahme aller daraus resultierenden Kosten gegenüber dem Kunden bereit, soweit der Kunde die FP die Prozessführung durch einen von der FP bestimmten Rechtsanwalt überlässt und



Erklärungen gegenüber dem Dritten nur mit Zustimmung der FP abgibt.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Sowohl die FP als auch der Kunde verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung und deren Abwicklung zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie – so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

8.2 Über sämtliche Rechtsverhältnisse, deren Inhalte und sonstige vertrauliche Informationen werden beide Vertragspartner auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zeitlich unbegrenzt Stillschweigen bewahren.

8.3 Die FP verarbeitet jegliche vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten Daten eigenverantwortlich. Dabei hält die FP die gesetzlichen Bestimmungen über den allgemeinen Datenschutz, insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetz (DSG) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend „DSGVO“) ein.

8.4 Personenbezogene Daten werden von der FP nur erhoben und verarbeitet, falls und soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung und Leistungserbringung erforderlich ist.

8.5 Die FP sichert zu, dass entsprechend den Vorschriften der DSGVO ihrerseits die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung und Verbreitung personenbezogener Daten durch unbefugte Personen ergriffen werden, die geeignet sind, einen effektiven gesetzeskonformen Datenschutz im Bereich der allgemeinen und automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der Nutzung von Netzwerk- und Telekommunikationskanälen zu gewährleisten.

8.6 Bei der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen kommt die FP den Informationspflichten nach der DSGVO gegenüber

den Schuldnern des Kunden eigenverantwortlich nach.

8.7 Die Mitarbeiter der FP sind zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung des Fernmelde-, Bank- und allgemeinen Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

8.8 Der Kunde sichert zu, dass er zur Weitergabe der im Rahmen der Geschäftsbeziehung seinerseits übermittelten, personenbezogenen Daten gesetzlich berechtigt ist.

8.9 Die FP darf zum Zwecke der Geschäftsabwicklung und Forderungseinziehung personenbezogene Daten an von ihr beauftragte externe Unterauftragnehmer übermitteln, bzw. diesen Zugang gewähren, soweit dies der Erfüllung der vertraglichen Pflichten der FP dient und im Einklang mit den Vorschriften der DSGVO ist. Dabei verpflichtet die FP den jeweiligen Unterauftragnehmer dazu, die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu befolgen sowie das Fernmelde-, Bank- und allgemeine Geschäftsgeheimnis zu bewahren.

8.10 Auf Anforderung des Kunden wird die FP Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte mit Unterauftragnehmern und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen geben, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen. Die FP bleibt für die Erfüllung der auf den Unterauftragnehmer übertragenen Tätigkeiten im gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch die FP selbst ausgeführt.

8.11 Die FP kann erforderlichenfalls unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Forderungseinziehung relevante Daten bei Auskunftseien anfragen sowie sich aus dem Forderungseinzug ergebende Daten an Auskunftseien melden.

8.12 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zum geschützten Kundenportal strikt geheim zu halten und nur an berechtigte Personen und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter bzw. Dritte weiterzugeben. Sofern konkrete Tatsachen darauf hinweisen, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von diesen Zugangsdaten erlangt haben, ist er verpflichtet, die FP unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde haftet für jeglichen Missbrauch, der aufgrund der Verletzung dieser Pflicht unter seinem Kundenaccount erfolgt und stellt die FP von allen daraus resultierenden Schäden frei.

8.13 Die FP hält auch nach Abschluss eines Inkassoverfahrens alle Forderungen inklusive aller



übergebenen und sich aus der Forderungseinziehung ergebenden Daten sowie Abrechnungen für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zum Abruf durch den Kunden in seinem geschützten Kundenportal in elektronischer Form bereit.

8.14 Sofern Änderungen datenschutzrechtlicher Vorschriften oder aufsichtsbehördlicher Weisungen andere Vorgehensweisen gebieten, werden die vorstehenden Regelungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben angepasst.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die Reputation des anderen zu wahren und rufschädigende Handlungen zu unterlassen. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung wird dabei als nicht rufschädigend angesehen.

9.2 Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

9.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich.

9.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der FP. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.